

# Honorarordnung der Österreichischen Tierärztekammer

erstellt aufgrund d. Beschlusses der Delegiertenversammlung am 29.11.2013  
mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 20.2.2014  
(GZ: BMG-74120/0004-II/B/10a/2014)

Aufgrund des § 18 TÄG, BGBl. Nr. 16/1975 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2012 sowie des § 12 (3) Z 7 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012 wird verordnet:

**Der Stundensatz für tierärztliche Leistungen wird als Mindeststundensatz in 3 Stufen (I, II, III) unterteilt.**

## **Stufe I:**

Alle Tätigkeiten, die ein Tierarzt mit dem Universitätsabschluss ausführen kann.

Entspricht netto € 103,00 am Tag des Inkrafttretens. Dieser Satz richtet sich nach dem verlautbarten kalkulatorischen Stundensatz der Österreichischen Tierärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

## **Stufe II:**

Alle Tätigkeiten, die nur mit Zusatzausbildung und Fortbildung ausgeführt werden können.

Auf Stufe I ist ein Zuschlag von 50% zu erheben. Entspricht netto € 154,00

## **Stufe III:**

Alle Tätigkeiten, die komplexer als Stufe II, sind mit einem nach Art und Aufwand der Tätigkeit verbundenen und durch den Tierarzt festzulegenden Zuschlag auf die Stufe II zu vergüten.

Bei für Leib und Leben des behandelnden Tierarztes besonders risikobehafteten Tätigkeiten sowie bei hohem technischem Aufwand ist eine Höherstufung in die nächste Stufe vorzunehmen; ebenso kann zwischen den Stufen unter Berücksichtigung des Aufwandes, der erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung linear kalkuliert werden. Bei Notfällen, die eine sofortige tierärztliche Intervention erfordern, ist ein angemessener Zuschlag zu erheben.

## **Fahrtkosten:**

Für die An- und Abfahrt zum Ort der Behandlung ist das amtliche km-Geld sowie für Zeitversäumnis ist der Satz der Stufe I (103,00 €) zu verrechnen.

## **Zuschläge:**

An Samstagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, sowie an Wochentagen zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr soll ein Zuschlag im Ausmaß des Stundensatzes der Stufe I pro Zeiteinheit verrechnet werden.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsbestellung. Leistungserbringungen, die auf Grund logistischer Abläufe innerhalb der Zuschlagszeiten liegen, werden davon nicht berührt.

Die **Gesamtleistung** errechnet sich, wie folgt:

Stundenlohn zzgl. variabler Kosten wie zum Beispiel Geräteaufwand, Materialeinsatz, Verbrauchsartikel, sonstiger Aufwendungen. Fahrtkosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die **Umsatzsteuer** in der gesetzlichen Höhe ist zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Die **Medikamente** werden nach dem gültigen Apothekenverkaufspreis verrechnet.

Diese Verordnung tritt am Tage, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Kundgemacht, am 20.2.2014

Mag. Kurt Frühwirth, Präsident der Österreichischen Tierärztekammer